



AMTSBLATT

der Stadt Moers

Amtliches Verkündungsblatt

41. Jahrgang

Moers, den 13. März 2014

Nr. 5

INHALTSVERZEICHNIS

1. Einziehung von Straßen - Teilfläche Margarethenstraße
2. Auslegung des Beteiligungsberichtes der Stadt Moers für das Geschäftsjahr 2009
3. Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises
4. Kartierungen des Geologischen Dienstes NRW
5. Aufgebote von Sparkassenbüchern
6. Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern
7. Bekanntmachung des Gutachterausschusses für Grundstückswerte in der Stadt Moers
8. Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Kapellen G1
9. Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen vom 26.02.2014
10. Ergänzende Bedingungen der ENNI Energie & Umwelt Niederrhein GmbH
11. Wahlordnung für den Integrationsrat der Stadt Moers vom 04.03.2014
12. Bekanntmachung vom 05.03.2014 zur Kommunalwahl 2014
13. Widmung von Straßen – Kronprinzenstraße
14. Bekanntmachung der Tagesordnung der 33. Sitzung des Rates der Stadt Moers am 20.03.2014

Einziehung von Straßen

Die Stadt Moers beabsichtigt, die nachfolgende näher bezeichnete und im Lageplan kenntlich gemachte

Teilfläche Margarethenstraße

einziehen

Die einzuziehende Fläche befindet sich in der Gemarkung Vinn, Flur 3, Flurstück 303.

Hiermit wird die Einziehung gemäß § 7 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) öffentlich bekannt gemacht. Diese Einziehungsverfügung gilt am Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Moers als bekannt gegeben (§ 41 Abs. 4 S. 4 VwVfG NRW).

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht Düsseldorf Klage erhoben werden. Die Klage beim Verwaltungsgericht kann schriftlich, zur Niederschrift des Urkundenbeamten der Geschäftsstelle oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen - ERVVO VG/FG - vom 07.11.2012 (GV. NRW. Seite 548) eingereicht werden.

Hinweise:

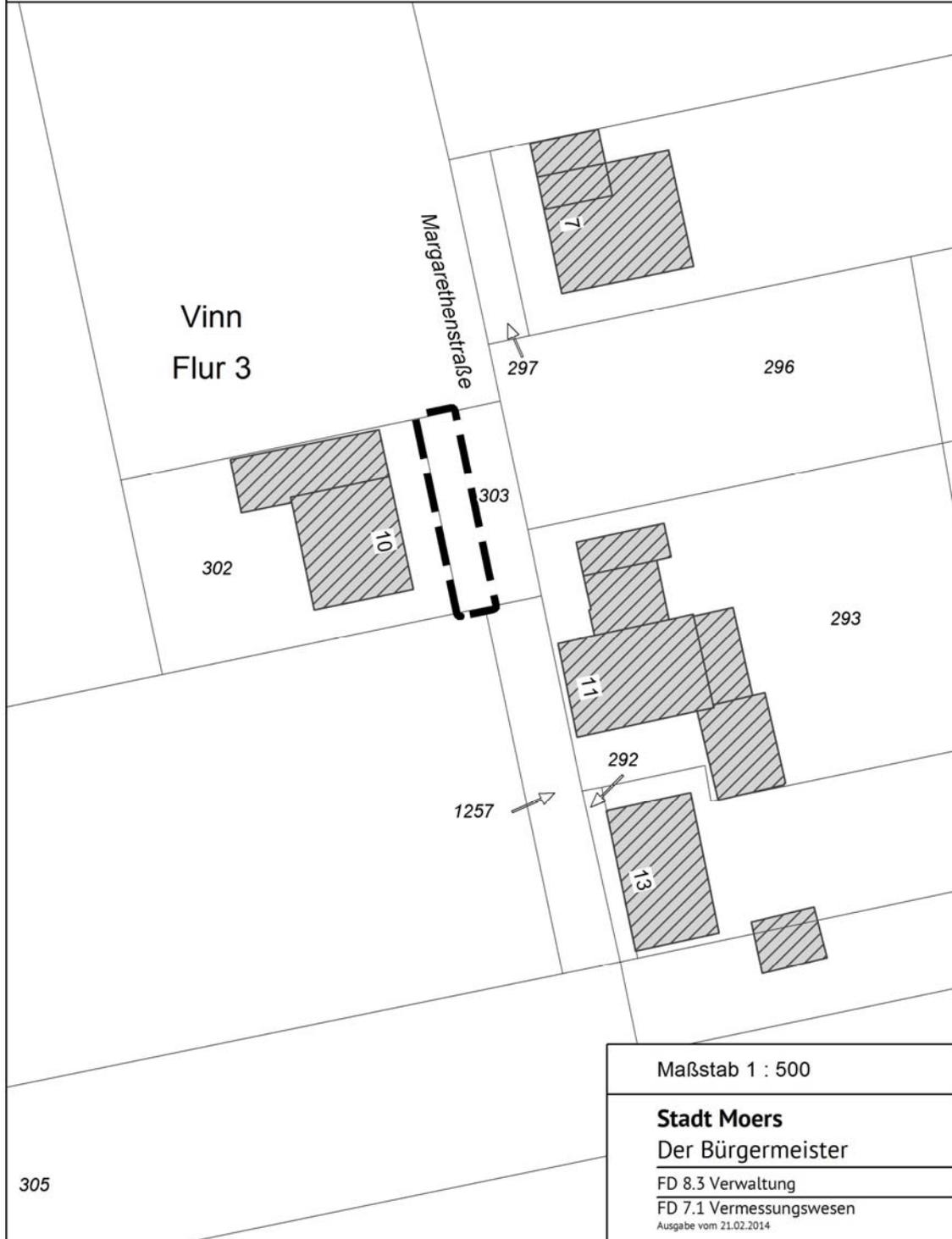
1. Diese Einziehungsverfügung (Allgemeinverfügung gemäß § 35 S. 2 VwVfG NRW) und Pläne, aus denen die genaue Lage und Ausdehnung der betreffenden Verkehrsflächen – insbesondere der Teilbereiche – ersichtlich sind, können beim Fachbereich Tiefbau und Verkehr, Fachdienst Verwaltung der Stadt Moers, Rathaus Moers, Zimmer 1042, Rathausplatz 1, 47441 Moers, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden können.
2. Die Einziehung wird mit Fristablauf oder Erschöpfung der Rechtsmittel bestandskräftig.

Moers, den 21.02.2014

Der Bürgermeister
Im Auftrag
Groenewald



Einziehung einer Teilfläche des Flurstücks Gemarkung Vinn, Flur 3, Flurstück 303



**Auslegung des Beteiligungsberichtes der Stadt Moers
für das Geschäftsjahr 2009**

Der Beteiligungsbericht der Stadt Moers für das Geschäftsjahr 2009 gemäß § 117 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Revitalisierung des Gemeindefirtschaftsrechts vom 21.12.2010 (GV. NRW. S. 685 bis 698) wurde vom Ausschuss für Bauen, Grundstücke und Beteiligungen der Stadt Moers in seiner Sitzung am 23.09.2013 bzw. am 10.02.2014 zur Kenntnis genommen.

Die Einsichtnahme ist jedermann gestattet. Hierzu liegt der Beteiligungsbericht für das Geschäftsjahr 2009 in der Zeit von

Montag, 17.03.2014 bis einschl. Freitag, 28.03.2014

im Rathaus (Gebäudeteil Altes Rathaus), Rathausplatz 1, Zimmer 2.022 , zu den Dienstzeiten

montags bis donnerstags	von 8.00 bis 12.00 und
	von 14.00 bis 16.00 Uhr,
freitags	von 8.00 bis 12.00 Uhr

öffentlich aus.

Zu diesen Zeiten kann Einsicht in den Beteiligungsbericht genommen werden.

Moers, 20.02.2014

Der Bürgermeister
Im Auftrag
Wittpoth

Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises

Der Dienstausweis der Stadt Moers mit der laufenden Nr. 408, ausgestellt auf den Namen Wilfried Albeck, ist am 21.01.14 in Verlust geraten. Der Dienstausweis wird hiermit für ungültig erklärt.

Moers, den 18.02.2014

Stadt Moers
Der Bürgermeister
Im Auftrag
Culm

Kartierungen des Geologischen Dienstes NRW

Der Geologische Dienst Nordrhein-Westfalen in Krefeld - ein Landesbetrieb im Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk NRW - wird Arbeiten für die **geowissenschaftliche Landesaufnahme** durchführen.

Zeitraum	<u>Februar - Dezember 2014</u>
Kreis	Wesel
Stadt/Gemeinde/Kreis	Moers

Die mit den Untersuchungen Beauftragten sind auf Grund des § 2 des Lagerstättengesetzes vom 04.12.1934 (RGBl. S. 1223) in der Fassung vom 10. November 2001 (BGBl. S. 2992) auch ohne vorherige Anmeldung berechtigt zum Betreten von Grundstücken, zur Vornahme von Untersuchungsarbeiten sowie zum Zutritt zu Erdaufschlüssen wie Aufgrabungen, Abgrabungen und Steinbrüchen. Sie legitimieren sich hierbei durch Dienstaussweise.

Diese geologische Bestandsaufnahme des Untergrundes ist Teil landesweiter Untersuchungen. Die gewonnenen Daten werden ausgewertet und in die Fachinformationssysteme Geologische Karte, Hydrogeologische Karte und Rohstoffgeologische Karte eingearbeitet. Sie stehen als Grundlagen-information für zukünftige Planungen zur Verfügung und geben Auskunft über den Aufbau, die Zusammensetzung, die Eigenschaften und das Verhalten des Untergrundes.

Im Rahmen der Kartierarbeiten sind kleine Handbohrungen notwendig. In Ausnahmefällen müssen Sondierbohrungen bis zu 30 m Tiefe durchgeführt werden. Wenn Privatgrundstücke für diese Sondierbohrungen in Anspruch genommen werden sollen, werden die Eigentümer rechtzeitig informiert. Dabei wird auf privatwirtschaftliche Belange und die derzeitige Nutzung der Grundstücke Rücksicht genommen. Etwaige durch die Inanspruchnahme entstehende Schäden werden nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen ersetzt.

Es wird gebeten, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Geologischen Dienstes NRW bei der Erledigung ihrer Arbeiten im Dienste der Allgemeinheit zu unterstützen.

Aufgebot von Sparkassenbüchern

Für die von der Sparkasse am Niederrhein ausgestellten **Sparkassenbücher Nr. 3402875706 und 3402108405** ist das Aufgebot beantragt worden. Der jeweilige Inhaber der Sparkassenbücher wird aufgefordert, binnen drei Monaten nach der Veröffentlichung in den Amtsblättern der Städte Moers, Neukirchen-Vluyn, Rheinberg sowie des Kreises Wesel, seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei uns anzumelden, da die Sparkassenbücher anderenfalls nach Ablauf der Frist für kraftlos erklärt werden.

Moers, den 25.02.2014

Sparkasse am Niederrhein
Der Vorstand

Amtsblatt der Stadt Moers – Nr. 4 – 13.03.2014

Aufgebot von Sparkassenbüchern

Für die von der Sparkasse am Niederrhein ausgestellten **Sparkassenbücher Nr. 3402211431 und 4442330058** ist das Aufgebot beantragt worden. Der jeweilige Inhaber der Sparkassenbücher wird aufgefordert, binnen drei Monaten nach der Veröffentlichung in den Amtsblättern der Städte Moers, Neukirchen-Vluyn, Rheinberg sowie des Kreises Wesel, seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei uns anzumelden, da die Sparkassenbücher anderenfalls nach Ablauf der Frist für kraftlos erklärt werden.

Moers, den 25.02.2014

Sparkasse am Niederrhein
Der Vorstand

Aufgebot von Sparkassenbüchern

Für das von der Sparkasse am Niederrhein ausgestellte **Sparkassenbuch Nr. 3115225702** ist das Aufgebot beantragt worden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen drei Monaten nach der Veröffentlichung in den Amtsblättern der Städte Moers, Neukirchen-Vluyn, Rheinberg sowie des Kreises Wesel, seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei uns anzumelden, da das Sparkassenbuch anderenfalls nach Ablauf der Frist für kraftlos erklärt wird.

Moers, den 07.03.2014

Sparkasse am Niederrhein
Der Vorstand

Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern

Das von der Sparkasse am Niederrhein ausgestellte **Sparkassenbuch Nr. 3591933175** wird gemäß AVV zum SpkG NW Abschnitt 6 Ziffer 6.1 mit dem heutigen Tag für kraftlos erklärt, nachdem Rechte Dritter auf die Urkunde des am 29.10.2013 erfolgten Aufgebotes nicht angemeldet wurden

Moers, den 03.03.2014

Sparkasse am Niederrhein
Der Vorstand

Bekanntmachung des Gutachterausschusses für Grundstückswerte in der Stadt Moers:

Veröffentlichung der Bodenrichtwerte 01.01.2014

Der Gutachterausschuss hat gemäß § 196 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert am 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548) und gemäß § 11 der Verordnung über die Gutachterauss-

Amtsblatt der Stadt Moers – Nr. 4 – 13.03.2014

schüsse (GAVO NRW) vom 23.03.2004 (GV NRW S. 146), geändert durch die Verordnung vom 04.05.2010 (GV NRW S. 272) die Bodenrichtwerte zum 01.01.2014 ermittelt und am 13.02.2014 beschlossen.

Die Bodenrichtwerte werden in digitaler Form im Bodenrichtwertinformationssystem BORISplus.NRW (www.borisplus.nrw.de) veröffentlicht.

Außerdem können die Bodenrichtwerte während der Geschäftszeiten bei der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses, Rathausplatz 1, Moers, Zimmer E.027, eingesehen werden. (§196 Abs. 3 BauGB i.V. mit § 11 Abs. 5 GAVO NRW).

Moers, im Februar 2014

Klingen
Vorsitzender

**Einladung
zur Jagdgenossenschaftsversammlung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Kapellen G1**

Die Stadt Moers – Der Bürgermeister als Notjagdvorstand der Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Kapellen G1 –

lädt hiermit alle Jagdgenossen am 14.04.2014 um 19.30 Uhr in das Restaurant „Jägerhof Holderberg“, Holderberger Str. 150, 47447 Moers, zur Jagdgenossenschaftsversammlung ein.

Tagesordnung:

1. Eröffnung, Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Verlesung der Niederschrift der Genossenschaftsversammlung vom 28.04.2009
3. Wahlen zum Vorstand
 - a.) Vorsitzender
 - b.) Stellv. Vorsitzender
 - c.) Schrift- u. Kassenführer
 - d.) 1. Beisitzer (stellv. Schrift- u. Kassenführer)
 - e.) 2. Beisitzer
4. Kassenbericht 2013/2014
5. Bericht der Kassenprüfer
6. Entlastung des bisherigen Vorstandes
7. Wahl der Kassenprüfer
8. Jagdpachtverlängerung
9. Verschiedenes

Es wird darauf hingewiesen, dass bevollmächtigte Vertreter von Jagdgenossen eine entsprechende Vollmacht dem Notjagdvorstand vor der Versammlung vorzulegen haben.

Moers, den 04.03.2014

Der Bürgermeister
Im Auftrag
Dietz Gerdes

Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen vom 26.02.2014

Aufgrund des § 6 Abs. 4 in Verbindung mit § 6 Abs. 1 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz - LÖG NRW) vom 16.11.2006 (GV NRW Seite 516, SGV NRW 7113) in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Moers am 19.02.2014 folgende Verordnung beschlossen:

§ 1

Verkaufsstellen dürfen in Moers-Mitte und Moers-Holderberg an folgenden Sonntagen jeweils in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein:

06.04.2014

05.10.2014 und 07.12.2014

Der Bereich Moers-Mitte wird begrenzt durch die Venloer Straße / Ruhrorter Straße im Süden, die Eisenbahnlinie im Osten (Grenze zu Asberg und Meerbeck) sowie im Norden durch die Rheurder Straße und schließt im Nordwesten den Ortsteil Hülsdonk mit ein.

Der Bereich Moers-Holderberg wird begrenzt durch die Lauersforter Straße im Süden, Aubruchskanal und Aubruchsweg im Osten, durch den Verlauf der A40 im Norden sowie durch die A57 im Westen.

§ 2

1. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offen hält.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten mit einer Geldbuße bis zu 500,00 EUR geahndet werden.

§ 3

Dieser Verordnung tritt mit dem Tag nach der Bekanntmachung in Kraft

Bekanntmachungsanordnung:

Die **Verordnungen über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen** wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird auf § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
- oder

- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Moers, den 26.02.2014

Der Bürgermeister
In Vertretung
gez.
Hormes
Beigeordneter

Ergänzende Bedingungen der ENNI Energie & Umwelt Niederrhein GmbH

Die ENNI Energie & Umwelt Niederrhein GmbH ist als Grundversorger für Strom und Gas im Netzgebiet Moers und Neukirchen-Vluyn der allgemeinen Versorgung des Strom-Netzbetreibers Westnetz GmbH und des Gas-Netzbetreibers ENNI Energie & Umwelt Niederrhein GmbH ab dem 08.11.2006 verpflichtet, nach Maßgabe der Stromgrundversorgungsverordnung (StromGVV) und der Gasgrundversorgungsverordnung (GasGVV) vom 07.11.2006 (BGBl. 1. Nr. 50 S. 2391 bzw. 2396) Haushaltskunden mit Strom in Niederspannung und mit Gas in Niederdruck zu versorgen, sowie die Ersatzversorgung von Letztverbrauchern mit Strom in Niederspannung und mit Gas in Niederdruck durchzuführen. Zusätzlich zu den allgemeinen Bedingungen der StromGVV und GasGVV und den veröffentlichten allgemeinen Preisen für die Grund- und Ersatzversorgung gelten die nachstehenden ergänzenden Bedingungen der ENNI Energie & Umwelt Niederrhein GmbH zur StromGVV und GasGVV.

Ergänzende Bedingungen der ENNI Energie & Umwelt Niederrhein GmbH zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz bzw. Gas aus dem Niederdrucknetz (Grundversorgungsverordnung Strom bzw. Gas-StromGVV/GasGVV) gültig ab 01.05.2014

I. Erweiterung der Kundenanlagen und Veränderung des Bedarfs (§7 StromGVV/GasGVV)

1. Eine Erweiterung oder Änderung der Kundenanlage ist der ENNI Energie & Umwelt Niederrhein GmbH unverzüglich mitzuteilen, sofern sich hierdurch die preislichen Bemessungsgrößen ändern. Dies gilt insbesondere bei Installationen von Geräten zu Heizzwecken oder für Gewerbe- und landwirtschaftliche Betriebe, bei denen zu erwarten ist, dass der Jahresverbrauch 10.000 kWh überschreitet.
2. Der Kunde ist verpflichtet, der ENNI Energie & Umwelt Niederrhein GmbH unverzüglich jede Änderung seiner Bedarfsart (Haushalt, Gewerbe, Landwirtschaft) mitzuteilen.

II. Abrechnung und Abschlagszahlungen (§§12 und 13 StromGVV/GasGVV)

1. Die Abrechnung des Energieverbrauchs erfolgt grundsätzlich in 12 monatlichen Abständen. Die Höhe der Abschläge bemisst sich nach dem Erdgas- und Stromverbrauch im zuletzt abgerechneten Zeitraum des Kunden.
2. Auf den voraussichtlichen Betrag der Jahresrechnung werden im laufenden Abrechnungsjahr zwischenzeitlich Abschlagszahlungen- in der Regel für den Zeitraum von einem Monat- berechnet.

III. Ablesung der Messeinrichtungen

Die ENNI Energie & Umwelt Niederrhein GmbH kann die Messeinrichtungen selbst ablesen oder dem Kunden zum Zwecke der Ablesung der Messeinrichtungen eine Ablesekarte übersenden. In diesem Fall hat der Kunde den Zählerstand innerhalb von zwei Wochen der ENNI Energie & Umwelt Niederrhein GmbH mitzuteilen.

Steht der ENNI Energie & Umwelt Niederrhein GmbH ein Ablesestand nicht zur Verfügung, so ist die ENNI Energie & Umwelt Niederrhein GmbH berechtigt, den Verbrauch des Kunden auf der Grundlage der letzten Ablesung bzw. bei Nichtvorlage von Ablesewerten (zum Beispiel bei Neukunden) nach dem Verbrauch vergleichbarer Kunden unter angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse zu schätzen. Der Kunde kann einer Selbstablesung im Einzelfall widersprechen, wenn diese ihm nicht zumutbar ist.

Stellt ein Kunde einen Antrag auf Nachprüfung der Messeinrichtungen gemäß den § 8 Absatz 2 Gas GVV/ Strom GVV bei der ENNI Energie & Umwelt Niederrhein GmbH, hat dies schriftlich zu erfolgen.

IV. Zahlungsweise, Zahlungsverzug, Unterbrechung und Wiederherstellung der Versorgung (§§ 16 und 17, 19 StromGVV/GasGVV)

1. Rechnungsbeträge und Abschläge sind wahlweise durch Banküberweisung oder durch Bankeinzug mittels SEPA-Lastschrift für die ENNI Energie & Umwelt Niederrhein GmbH kostenfrei zu entrichten.

2. Bei Zahlungsverzug wird folgender Pauschalsatz in Rechnung gestellt:

Mahnkosten	3,50 Euro
------------	-----------

Der vorgenannte Preis unterliegt nicht der Umsatzsteuer.

3. Bei Einstellung bzw. Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung, sowie bei Nachinkassokosten (Kosten für Anfahrt, Kassieren vor Ort und Verbuchung) werden dem Kunden die Kosten in Rechnung gestellt, die die Netzbetreiber für diese Leistung gegenüber der ENNI Energie & Umwelt Niederrhein GmbH in Rechnung stellen.

4. Der Kunde hat der ENNI Energie & Umwelt Niederrhein GmbH anfallende Bankkosten für ungedeckte Schecks (Rückschecks) und Rücklastschriften zu erstatten.

V. Haftung des Netzbetreibers

Im Falle der Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Erdgas- bzw. Stromversorgung im Sinne des §6 Absatz 3 Satz 1 Gas GVV/ Strom GVV und hieraus resultierenden Schäden kann der Kunde mögliche Ansprüche gegen den Netzbetreiber geltend machen.

VI. Umsatzsteuer

Zu den in diesen Bedingungen genannten Entgelten wird, mit Ausnahme der in Ziff. IV.2 genannten Entgelte, die Umsatzsteuer in der im Liefer-/Leistungszeitpunkt jeweils geltenden gesetzlichen Höhe (zzt. 19%, Stand 01.01.2007) hinzugerechnet.

VII. Inkrafttreten

Diese ergänzenden Bedingungen treten am 01.05.2014 in Kraft und ersetzen die bisherigen ergänzenden Bedingungen der ENNI Energie & Umwelt Niederrhein GmbH zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von

Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz bzw. Gas aus dem Niederdrucknetz.

Moers, 05.03.2014

ENNI Energie & Umwelt Niederrhein GmbH

Wahlordnung für den Integrationsrat der Stadt Moers vom 04.03.2014

Aufgrund der §§ 7, 27 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Grundgesetzes vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 878) hat der Rat der Stadt Moers die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Der Integrationsrat wird für das Gebiet der Stadt Moers gewählt. Das Wahlgebiet wird vom Bürgermeister/der Bürgermeisterin in Stimmbezirke eingeteilt.
- (2) Die Vorbereitung und Durchführung der Wahl obliegt dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin.

§ 2 Wahlorgane

Wahlorgane sind

- der Wahlleiter/die Wahlleiterin,
- der Wahlausschuss,
- für jeden Stimmbezirk der Wahlvorstand,
- der Wahlvorstand zur zentralen Auszählung der in den Stimmbezirken abgegeben Stimmen und
- der Briefwahlvorstand.

§ 3 Wahlleiter/Wahlleiterin

Der Wahlleiter/die Wahlleiterin ist für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Wahl zuständig, soweit nicht gesetzliche Vorgaben und/oder diese Wahlordnung bestimmte Zuständigkeiten anderen Wahlorganen übertragen.

§ 4 Wahlausschuss

- (1) Der Wahlausschuss für die Wahl der direkt in den Integrationsrat zu wählenden Mitglieder ist der Wahlausschuss für die Kommunalwahlen.
- (2) Der Wahlausschuss entscheidet über die Zulassung der Wahlvorschläge und stellt das Gesamtergebnis der Wahl fest.

§ 5 Wahlvorstand, Briefwahlvorstand und ehrenamtliche Tätigkeit

- (1) Der Wahlvorstand besteht aus dem Wahlvorsteher/der Wahlvorsteherin, dem stellvertretenden Wahlvorsteher/der stellvertretenden Wahlvorsteherin und der in § 2 Abs.4 Satz 1 KWahlG bestimmten Anzahl an Beisitzern/Beisitzerinnen. Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin beruft die Mitglieder des Wahlvorstandes. Dem Wahlvorstand können neben Wahlberechtigten auch Bürger/Bürgerinnen angehören.
- (2) Der Wahlvorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Wahlvorstehers/der Wahlvorsteherin den Ausschlag.
- (3) Die Mitglieder der Wahlvorstände üben eine ehrenamtliche Tätigkeit aus.

§ 6 Wahlberechtigung

(1) Wahlberechtigt ist, wer

1. nicht Deutscher im Sinne des Art. 116 Absatz 1 des Grundgesetzes ist,
2. eine ausländische Staatsangehörigkeit besitzt,

3. die deutsche Staatsangehörigkeit durch Einbürgerung erhalten hat oder
 4. die deutsche Staatsangehörigkeit gemäß § 4 Absatz 3 des Staatsangehörigkeitsgesetz erworben hat.
- (2) Darüber hinaus muss die Person am Wahltag
1. 16 Jahre alt sein,
 2. sich seit mindestens einem Jahr im Bundesgebiet rechtmäßig aufhalten und
 3. mindestens seit dem sechzehnten Tag vor der Wahl in der Gemeinde Ihre Hauptwohnung haben
- (3) Wahlberechtigte Personen nach Absatz 1 Nrn. 3 und 4 müssen sich bis zum zwölften Tag vor der Wahl in das Wählerverzeichnis eintragen lassen. Sie haben den Nachweis über ihre Wahlberechtigung zu führen.

§ 7 Wahlrechtsausschluss

Nicht wahlberechtigt sind Ausländer und Ausländerinnen,

- (1) auf die das Aufenthaltsgesetz nach seinem § 1 Absatz 2, Nummern 2 und 3 keine Anwendung findet oder
- (2) die Asylbewerber sind.

§ 8 Wählbarkeit

- (1) Wählbar sind mit Vollendung des 18. Lebensjahres alle wahlberechtigten Personen nach § 6 Absatz 1 dieser Wahlordnung sowie alle Bürger/Bürgerinnen der Stadt Moers. Darüber hinaus muss die Person am Wahltag
 1. sich seit mindestens einem Jahr rechtmäßig im Bundesgebiet aufhalten und
 2. seit mindestens drei Monaten in der Gemeinde ihre Hauptwohnung haben.
- (2) Nicht wählbar ist, wer am Wahltag infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung von öffentlichen Ämtern nicht besitzt.

§ 9 Wahltag

Die Wahl der Mitglieder des Integrationsrates findet am Tag der Kommunalwahl statt. Wahltag ist ein Sonntag. Die Wahlzeit dauert von 08.00 bis 18.00 Uhr.

Der Wahlleiter/die Wahlleiterin fordert nach Bekanntmachung des Wahltages zur Einreichung von Wahlvorschlägen durch öffentliche Bekanntmachung auf.

§ 10 Wahlvorschläge

- (1) Wahlvorschläge können bis zum 48. Tag vor der Wahl, 18.00 Uhr, bei dem Wahlleiter/der Wahlleiterin eingereicht werden. Wahlvorschläge können von Gruppen von Wahlberechtigten oder Bürger/Bürgerinnen (Listenvorschlag) oder einzelnen wahlberechtigten Personen sowie Bürger/Bürgerinnen (Einzelbewerber/Einzelbewerberin) eingereicht werden. Jeder Wahlvorschlagberechtigte kann nur einen Wahlvorschlag einreichen.
- (2) Als Wahlbewerber/Wahlbewerberin kann jeder/jede Wahlberechtigte sowie jeder Bürger/jede Bürgerin der Stadt Moers benannt werden, sofern er/sie seine/ihre Zustimmung schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich.
- (3) Stellvertretung
 1. Dem Wahlvorschlag für einen Einzelbewerber ist, sofern eine Stellvertretung angestrebt wird, unmittelbar eine persönliche stellvertretende Person zuzuordnen. Die solchermaßen unmittelbar mitgewählte Stellvertretung ist dann ausschließlich berechtigt, diese Person in den Sitzungen zu vertreten.
 2. Bei Listenvorschlägen bestimmt sich die Reihenfolge der Stellvertretung aus der Liste selbst. Die verhinderte gewählte Person, wird durch die erste nicht gewählte Person der Liste vertreten. Sollte auch diese verhindert sein, folgt die Listennächste.
- (4) Jeder Listenvorschlag muss von der Leitung der den Wahlvorschlag einreichenden Gruppe unterzeichnet sein und den Nachweis enthalten, dass sie einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand besitzt und die Benennung und Aufstellung der Bewerber/Bewerberinnen nach demokratischen Grundsätzen erfolgt ist.
- (5) Der Wahlvorschlag muss Vor- und Familiennamen, die Staatsangehörigkeit, das Geburtsdatum, den Beruf und die Anschrift der Hauptwohnung des Wahlbewerbers/der Wahlbewerberin enthalten.

- (6) Jeder Wahlvorschlag muss als „Listenwahlvorschlag“ oder als „Einzelbewerber/Einzelbewerberin“ gekennzeichnet und mit einer Bezeichnung des Wahlvorschlages versehen sein. Fehlt eine Bezeichnung, tritt ersatzweise der Name des ersten Bewerbers/der ersten Bewerberin an die Stelle der Wahlvorschlagsbezeichnung.
- (7) Jeder Wahlvorschlag muss von mindestens 1 v. Tausend, höchstens jedoch von 100 Wahlberechtigten persönlich und handschriftlich unterschrieben sein. Jeder/Jede Wahlberechtigte darf mit seiner/ihrer Unterschrift nur einen Wahlvorschlag unterstützen. Die Wahlberechtigung muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist nachzuweisen. Mehrfach geleistete Unterstützungsunterschriften sind bei allen Wahlvorschlägen ungültig.
- (8) In jedem Wahlvorschlag sollen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson bezeichnet sein.
- (9) Der Wahlvorschlag ist in Block- oder Maschinenschrift in lateinischen Buchstaben abzufassen.
- (10) Für die Wahlvorschläge sind die Formblätter zu verwenden, die die Fachgruppe Wahlen der Stadt Moers bereithält.

§ 11 Einreichung und Zulassung der Wahlvorschläge

- (1) Der Wahlleiter/die Wahlleiterin prüft die Wahlvorschläge unverzüglich nach ihrem Eingang. Werden Mängel festgestellt, so ist die Vertrauensperson unverzüglich zu deren Beseitigung aufzufordern.
- (2) Der Wahlausschuss entscheidet spätestens am 39. Tag der Wahl über die Zulassung der Wahlvorschläge. Für die Zurückweisung von Wahlvorschlägen gilt § 18 Absatz 3 Satz 2 des Kommunalwahlgesetzes NRW entsprechend.
- (3) Die zugelassenen Wahlvorschläge werden von der Wahlleitung mit den in § 10 Absatz 5 genannten Merkmalen, jedoch ohne Tag und Monat der Geburt, bekannt gemacht.

§ 12 Stimmzettel

- (1) Die Einzelbewerbungen werden mit Namen und Vornamen in den Stimmzetteln aufgenommen. Sofern eine Stellvertretung im Wahlvorschlag angegeben und zugelassen worden ist, wird diese Person ebenfalls mit Namen und Vornamen in den Stimmzettel aufgenommen. Die Listenwahlvorschläge werden mit der Bezeichnung des Wahlvorschlages sowie mit der Kurzbezeichnung aufgenommen. Zusätzlich werden Familienname und Vorname der ersten fünf auf der Liste genannten Bewerber/Bewerberinnen aufgeführt.
- (2) Die Wahlvorschläge erscheinen in der Reihenfolge auf dem Stimmzettel, in der die für einen gültigen Wahlvorschlag erforderlichen Unterlagen bei der Wahlleitung eingegangen sind.

§ 13 Wählerverzeichnis

- (1) Für jeden Stimmbezirk wird ein Wählerverzeichnis geführt.
- (2) In das Wählerverzeichnis werden alle Personen eingetragen, bei denen am 35. Tag vor der Wahl feststeht, dass sie am Wahltag wahlberechtigt sind. Die Wahlberechtigten erhalten bis zum 21. Tag vor der Wahl eine Wahlbenachrichtigung. Wahlberechtigte gemäß § 6 Absatz 1 Nrm. 3 und 4 werden auf ihren schriftlichen Antrag noch bis zum 12. Tag vor der Wahl in das Wählerverzeichnis eingetragen.
- (3) Die Wahlberechtigten sind im Wählerverzeichnis mit Familien- und Vornamen, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeiten und Anschrift aufgeführt. Das Wählerverzeichnis wird unter fortlaufender Nummer nach Straßen und Hausnummern alphabetisch angelegt.
- (4) Das Wählerverzeichnis wird vom 20. bis zum 16. Tag vor der Wahl während der allgemeinen Öffnungszeiten zur Einsichtnahme bereitgehalten. Zeit und Ort der Bereithaltung zur Einsichtnahme werden spätestens am 21. Tag vor der Wahl öffentlich bekannt gemacht.
- (5) Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann bis zum sechzehnten Tag vor der Wahl bei der Stadt Moers Einspruch einlegen. Über den Einspruch entscheidet der Bürgermeister/die Bürgermeisterin. Gegen diese Entscheidung kann binnen drei Tagen nach Zustellung Beschwerde eingelegt werden, über die die Aufsichtsbehörde entscheidet.

§ 14 Wahlscheinantrag und Erteilung von Wahlscheinen

Die Beantragung und Erteilung von Wahlscheinen erfolgt nach den Regelungen der §§ 19 und 20 der Kommunalwahlordnung.

§ 15 Durchführung der Wahl

- (1) Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis des Stimmbezirks eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.
- (2) Jeder Wähler/jede Wählerin hat eine Stimme.
- (3) Auf Verlangen hat der Wähler/die Wählerin sich gegenüber dem Wahlvorstand auszuweisen.

§ 16 Stimmzählung

- (1) Nach dem Ende der Wahlzeit werden die Urnen verschiedener Stimmbezirke zu einer zentralen Auszählung zusammengeführt. Den Urnen sind das jeweilige Wählerverzeichnis, die jeweilige Niederschrift und die eingenommenen Wahlscheine beizulegen. Nach dem Ende der Wahlzeit ist ein für die Auszählung gebildeter Wahlvorstand abweichend von dem für die Wahlhandlung gebildeten Wahlvorstand für die Stimmzählung zuständig.
- (2) Zunächst wird die Anzahl der insgesamt abgegebenen Stimmen anhand der Niederschriften über die Wahlhandlung festgestellt. Diese Zahl wird mit den vorliegenden Stimmzetteln verglichen. Danach wird im Rahmen der zentralen Auszählung die Zahl der gültigen Stimmen und der auf jeden Wahlvorschlag entfallenden Stimmen ermittelt.
- (3) Über die Ungültigkeit der Stimmen entscheidet der für die Auszählung gebildete Wahlvorstand.
- (4) Für die Ungültigkeit von Stimmen gilt § 30 des Kommunalwahlgesetzes in der jeweils geltenden Fassung.
- (5) Über die Auszählung der Stimmen ist eine Niederschrift zu fertigen.

§ 17 Feststellung des Wahlergebnisses und der Sitzverteilung

- (1) Der Wahlausschuss stellt nach vorangegangener Vorprüfung aller Wahl-niederschriften auf Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit durch den Wahlleiter/die Wahlleiterin unverzüglich nach der Wahl das Wahlergebnis und die Sitzverteilung nach dem Divisorverfahren mit Standardrundung SainteLaguë/Schepers fest. Er ist dabei an die Entscheidungen der Wahlvorstände gebunden, jedoch berechtigt, Rechenfehler zu berichtigen. Bei gleichen zu berücksichtigenden Zahlenbruchteilen bis zu vier Stellen nach dem Komma entscheidet das vom Wahlleiter/der Wahlleiterin zu ziehende Los.
- (2) Entfallen bei der Sitzverteilung auf einen Vorschlag mehr Sitze, als Bewerber benannt sind, bleiben diese Sitze unbesetzt.
- (3) Der Wahlleiter/die Wahlleiterin gibt die Namen der gewählten Bewerber/Bewerberinnen öffentlich bekannt, benachrichtigt die gewählten Bewerber/Bewerberinnen durch Zustellung und fordert sie schriftlich auf, die Wahl binnen einer Woche anzunehmen. Für die Aufnahmeerklärung, den Mandatsverlust (einschließlich Verzicht) und die Ersatzbestimmung gelten die Regelungen des Kommunalwahlgesetzes NRW.

§ 18 Wahlprüfung

Für die Wahlprüfung gelten die Regelungen des Kommunalwahlgesetzes NRW entsprechend.

§ 19 Amtssprache

Die Amtssprache ist deutsch.

§ 20 Fristen

Die in dieser Wahlordnung vorgesehenen Fristen und Termine verlängern oder ändern sich nicht dadurch, dass der letzte Tag der Frist oder ein Termin auf einen Sonnabend, einen Sonntag, einen gesetzlichen oder staatlich geschützten Feiertag fällt. Eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist ausgeschlossen.

§ 21 Inkrafttreten

- (1) Vorstehende Wahlordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Amtsblatt der Stadt Moers – Nr. 4 – 13.03.2014

(2) Gleichzeitig tritt die Wahlordnung für den Integrationsrat der Stadt Moers vom 10.12.2009 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung :

Die vom Rat der Stadt Moers am 19. Februar 2014 beschlossene Wahlordnung für den Integrationsrat der Stadt Moers wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird auf § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Moers, den 04. März 2014

Ballhaus
Bürgermeister

Bekanntmachung zur Kommunalwahl 2014

Die 4. Sitzung des Wahlausschusses der Stadt Moers findet am 09.04.2014 um 14.00 Uhr im Ratssaal des Rathauses in Moers, Rathausplatz 1, statt.

In der Sitzung, zu der jedermann Zutritt hat, entscheidet der Wahlausschuss über die Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge zur Kommunalwahl.

Im Anschluss daran, entscheidet der Wahlausschuss über die Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge zur Integrationsratswahl.

Moers, den 05.03.2014

Stadt Moers
Der Bürgermeister
In Vertretung
Rötters
- Wahlleiter -

Widmung von Straßen

Gem. § 6 Abs. 2 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) vom 23. September 1995 (GV. NRW. S. 1028) in der jeweils gültigen Fassung wird die nachstehend aufgeführte Verkehrsfläche (Gemeindestraße) mit der Nennung der Funktion im Sinne des § 3 Abs. 4 StrWG NW dem öffentlichen Verkehr als Gemeindestraße gewidmet:

Kronprinzenstraße

Die gewidmete Straße befindet sich in der Gemarkung Asberg, Flur 7, Flurstücke :1208, 1188, 1391, 1379, 1394, 1395.

Hiermit wird die Widmung gemäß § 6 Abs. 2 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) öffentlich bekannt gemacht. Diese Widmungsverfügung gilt am Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Moers als bekannt gegeben (§ 41 Abs. 4 S. 4 VwVfG NRW).

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht Düsseldorf Klage erhoben werden. Die Klage beim Verwaltungsgericht kann schriftlich, zur Niederschrift des Urkundenbeamten der Geschäftsstelle oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen - ERVVO VG/FG - vom 07.11.2012 (GV. NRW. Seite 548) eingereicht werden.

Hinweise:

1. Diese Widmungsverfügung (Allgemeinverfügung gemäß § 35 S. 2 VwVfG NRW) und Pläne, aus denen die genaue Lage und Ausdehnung der betreffenden Verkehrsflächen – insbesondere der Teilbereiche – ersichtlich sind, können beim Fachbereich Tiefbau und Verkehr, Fachdienst Verwaltung der Stadt Moers, Rathaus, Zimmer 1.042, Rathausplatz 1, 47441 Moers, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.
2. Die Widmung wird mit Fristablauf oder Erschöpfung der Rechtsmittel bestandskräftig.

Moers, den 12.03.2014

Der Bürgermeister
Im Auftrag
Groenewald

B E K A N N T M A C H U N G

Am Donnerstag, dem 20.03.2014, findet im Ratssaal Neues Rathaus, die
33. öffentliche Sitzung des Rates der Stadt Moers mit folgender Tagesordnung statt:

Beginn: 16:00 Uhr

T A G E S O R D N U N G

Öffentlicher Teil

1. Fragen der Einwohner
2. Zur Geschäftsordnung
 - 2.1. Prüfung der Einladung
 - 2.2. Feststellung der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
 - 2.3. Feststellung von Ausschließungsgründen gem. § 31 GO NRW
 - 2.4. Anmerkungen zur Tagesordnung
3. Zur Niederschrift über die 32. Sitzung am 19.02.2014
4. Bericht der Verwaltung über die Durchführung von Beschlüssen sowie zu Anträgen und Anfragen
5. Innovative Seniorenarbeit - Entwicklung von Begegnungs- und Beratungszentren
 - 5.1. Innovative Seniorenarbeit - Entwicklung von Begegnungs- und Beratungszentren - Erläuterungen zu den 8 Fachkriterien
Vorlage: 15/2237
 - 5.2. Innovative Seniorenarbeit - Entwicklung von Begegnungs- und Beratungszentren - Ergänzung
Vorlage: 15/2236
 - 5.3. Innovative Seniorenarbeit - Entwicklung von Begegnungs- und Beratungszentren
Vorlage: 15/1993
 - 5.4. Förderantrag SCI Innovative Seniorenarbeit "Volksschule"
Vorlage: 15/2164
6. ENNI Stadt & Service Niederrhein (AöR)
Hier: Vorschlag zur Aufgabenverteilung zwischen der ENNI Stadt und Service Niederrhein AöR und der Stadtverwaltung Moers
Vorlage: 15/2260
7. Bekanntgaben und Kenntnisnahmen
8. Anträge und Anfragen von Mitgliedern des Rates

Moers, den 13.03.2014

gez.

Ballhaus

Bürgermeister